

Montag, 26. Januar 1970

Hilfe der Schweiz
im nigerianischen Notstandsgebiet.

Politisches Departement. Antrag vom 26. Januar 1970 (Beilage).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidgenossenschaft leistet an die Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung in den Notstandsgebieten Nigerias einen Beitrag von 2 Millionen Franken. Das Politische Departement ist beauftragt, diese Hilfe unter Berücksichtigung der von der nigerianischen Regierung geäusserten Wünsche zu organisieren.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im ersten Nachtrag zum Voranschlag 1970 unter der Rubrik 201.493.23 ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von 2 Millionen Franken einzusetzen. Hierauf wird ein dringlicher Vorschuss gewährt, der sofort verfügbar ist.

Protokollauszug an das Politische Departement (12) zum Vollzug; an das Finanz- und Zolldepartement (8) zur Kenntnisnahme; an die Finanzdelegation der eidg. Räte (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauer

- 2 -

o.222.Nig.4 - VM/sw

Bern, den 26. Januar 1970

nicht ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a tHilfe der Schweiz im
nigerianischen Notstandsgebiet

Unsere Botschaft in Lagos ist vom nigerianischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Wiederaufbau, das für die Gesamtplanung der Nothilfe, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus im Notstandsgebiet verantwortlich ist, angefragt worden, ob die Schweiz sich mit folgenden Beiträgen an der Hilfe an die Bevölkerung der ehemaligen sezessionistischen Provinz beteiligen könnte:

1. Lieferung einer Anzahl Generatoren zur Versorgung von Trinkwasseranlagen, Spitälern und Flüchtlingslagern, bis die Versorgung durch die Elektrizitätswerke wieder funktioniert.
2. Zurverfügungstellung für ein bis zwei Monate eines Kleinflugzeuges, ^{mit Besatzung} das ausschliesslich dem Transport von Aerzten und Hilfspersonal nach und im Notstandsgebiet dienen würde.
3. Lieferung einer Anzahl Zelte für Feldlager, damit die Bundestruppen die von ihnen besetzten Schulen, Kirchen und Privathäuser rasch für Flüchtlinge freimachen können.
4. Lieferung von Decken, Kleidern und Schuhen für die Flüchtlinge.

Das Gesuch wird vom nigerianischen Aussenministerium lebhaft unterstützt.

(Spühler)

./.

- 2 -

Die von den nigerianischen Behörden verlangte Hilfe scheint realistisch und nicht übertrieben. Insbesondere wenn ein Flugzeug zur Verfügung gestellt werden kann, wird die Präsenz der Schweiz bei der Hilfsaktion augenfällig, und unser Beitrag erhält über den humanitären Wert hinaus auch einen aussenpolitischen Aspekt. Was vom verlangten Material rasch geliefert werden kann, steht noch nicht fest. Wir stehen wegen all diesen Fragen mit der Armee, dem Schweizerischen Roten Kreuz (dem auch die Durchführung der humanitären Aktion übertragen werden soll), der Balair und mit schweizerischen Firmen in Verbindung. Eine grobe Schätzung ergab, dass mit Auslagen von rund 2 Millionen Franken zu rechnen ist.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat in ihrem Brief vom 9. Januar 1970 an die Abteilung für internationale Organisationen der Meinung Ausdruck gegeben, ausserordentliche und dringende Ausgaben, deren Umfang den Rahmen der üblichen humanitären Bundeshilfe sprengt, sollten nicht dem Kredit von 50 Millionen Franken zur Weiterführung internationaler Hilfswerke 1970/72 sondern der dafür vorgesehenen Rubrik 201.493.23 "Kosten internationaler Aktionen" belastet werden. Diese Bedingung dürfte im vorliegenden Fall erfüllt sein.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Eidgenossenschaft leistet an die Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung in den Notstandsgebieten Nigerias einen Beitrag von 2 Millionen Franken. Das Politische Departement ist beauftragt, diese Hilfe unter Berücksichtigung der von der nigerianischen Regierung geäusserten Wünsche zu organisieren.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im ersten Nachtrag zum Voranschlag 1970 unter der Rubrik 201.493.23 ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von 2 Millionen Franken einzusetzen. Hierauf wird ein dringlicher Vorschuss gewährt, der sofort verfügbar ist.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Spühler)

Protokollauszug an das Politische Departement (in 12 Exemplaren) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.